

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 05.09.1818 publ. 10.09.1818

nach der Kister die nöthige Anzahl der Reihe nach ansagt. Auch bleibt es jedem unbenommen, sich eines Handwerks-Amtes zum Tragen zu bedienen, und dafür die herkömmliche Bezahlung von 7 re zu leisten.

4. Der Kister und Polizeibediente sollen auf die Befolgung dieser Verfügung achten und die Contravenienten bei der Behörde zur Anzeige bringen.

5. Die Gesuche um Dispensation zur stillen Beerdigung brauchen künftig nicht von einem Anwalde und auf Stempelpapier, sondern können beym Secretair des Consistoriums schriftlich oder mündlich angebracht werden, und es wird für die Consistorial-Erlaubniß zur stillen Beerdigung keine Resolutions-Gebühr, sondern von Vermögenden nur ein vom Consistorium zu bestimmendes Quantum von 24 Gr. bis 2 re Gold zu milden Zwecken entrichtet.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. September publ. 10. ej. 1818.

Seine Herzogliche Durchlaucht Uebergang haben, zur Bequemlichkeit der Eingefes-
nen der Herrlichkeit Kniephausen, gnädigst der provisori-
schen amtlichen
Verwaltung
der Herrlichkeit
Kniephausen
zu verfügen geruhet, daß das dem Amte
Letzens ertheilte Commissorium zur proviso-